### Gesundheits- und Sozialrecht

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Potsdam e.V.

Manuel Diegmund

Gesundheitsökonom & Privatdozent



### Vertragsarztrecht

### Vertragsarztrecht

 Begriffe des Vertragsarztrechtes findet man nahezu täglich in der regionalen, lokalen und bundesweiten Presse

und Beweise vorzulegen.

Die Kassandrarufe der Phar-

maindustrie und der -hersteller kor-

respondieren mit aktuellen Umfra-

gen der Bundesapothekerkammer:

So seien die Arzneimittelumsätze

der öffentlichen Apotheken in den

ersten drei Januarwochen zwischen

15 bis 20 Prozent, im Extremfall so-

gar um 60 Prozent gegenüber dem

Vergleichszeitraum des Vorjahres

zurückgegangen. "Die Bundesapo-

thekerkammer befürchtet, falls sich

diese Tendenz fortsetze, eine Exi

stenzvernichtung für zahlreiche

Anotheken", so Anotheker-Ver-

bandsøeschäftsführer Dr. jur. Johan-

nes Pieck Ende Januar im Saarländi-

Klagen der Apotheker

tienten geraten, sich am Wochenen-

de in die Klinik zu begeben..." Eine

solche Situation, die allerdings nicht

mit konkreten Beispielen belegt

wird, bedürfe "unbedingt der Infor-

mation und Regulierung durch die

Kassenärztlichen Vereinigungen, ge-

sen und die Krankenkassenverbän-

schaft. Ein extremes und überzoge-

nes Sparverhalten seitens der Ver-

tragsärzte entspreche nicht der Ge-

de", so der Sprecher der Apotheker-

schen Rundfunk

aum war das Gesundheits- | termauerbaren Klagen auf ein offe- | che einem Rückgang des Verord-Strukturgesetzt. 93 zu Jahresbeginn in Kraft getreten,
beginn in Kra neimittelhersteller "dramatisch ge-Bundestagsfraktion, Rudolf Dreßler sunkene" Umsätze auf dem GKV-MdB. Dieser verstieg sich in die Be-Arzneimittelmarkt. Bereits Mitte hauptung, die Kassenärztlichen Ver-Dezember, also kurz nach Verabeinigungen der Länder und die KBV schiedung des GSG durch den Bunwürden die Durchführung des GSG destag, beklagte der Bundesverband vor allem im Bereich der Arzneimittelverordnungen "gezielt hintertreider Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI), daß die Kassenärzte bereits ben". Die Kassenärztlichen Vereiniauf Grund der Vorankündigung und im Vorgriff auf das Seehofer-/Dreßler-Gesetzespaket erheblich weniger und billigere Präparate verordneten freilich ohne detaillierte Statistiken

AKTUELLE POLITIK

#### KBV: Vorwürfe nicht haltbar!

Die Gegennosition der Kassenärztlichen Bundesvereinigung lautet: Eine faire und realitätsbezogene Rechnung muß alle für die Vorausgungen und ihre Spitzenorganisation | berechnung relevanten Faktoren, alseien als "mittelbare Staatsgewalt" in so sowohl die tatsächliche Ausgabenerster Linie verpflichtet, das Gesetz entwicklung im Jahr 1992 als auch unverzüglich in Punkt und Komma | die gesetzlichen Struktureffekte auf

Arznei- und Heilmittelbudget

#### Vertragsärzte sparen, Industrie und Apotheker klagen

zähle auch eine "korrekte Aufklä- zu erwartende Dynamik des Jahres rung über das 1993 für Arzneimittel- 1993 berücksichtigen. Gerade die verordnungen zur Verfügung stehende Finanzvolumen", so SPD-MdB | Sonderbewegungen sind in der Be-Dreßler. Eine zurückhaltende oder rechnung des Pharma-Unternehbloß zögerliche Arzneimittelverord- mens nicht berücksichtigt worden: nung käme einem "indirekten Boykott" des Reformgesetzes gleich, den | der um mehr als 600 000 Personen; Dr. Pieck von der ABDA: "Es | die SPD nicht hinnehmen werde. werden Arzneimittel nur mehr für Um den Vorwurf einer "Überreaktidie Woche verordnet und dem Paon" und der "Desinformation und Irreführung" der Kassenärzte zu untermauern, warf ein Pharma-Unternehmen in einer großformatigen Anzeige der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vor, sie erwecke in einer Informationsschrift (Beilage zu einer Teilauflage des DA Heft 1-2/1993) den Eindruck, die Kassenärzte müßten drei bis vier Milliarden DM Arzneimittelkosten allein im Jahr 1993 kann von unveränderten Daten und einsparen, um unterhalb des Budgets zu bleiben und um das eigene Porte- ten der Kassenärzte wie in 1992" monnaie zu schonen. Das Pharma-

Erstaunlicherweise stießen die Budget einzuhalten, seien 1993 ge-

in die Praxis umzusetzen. Hierzu | die Arzneimittelausgaben sowie die durch das GSG mitverursachten

- ► Zunahme der Kassenmitglie-► Zugang neu sich niederlas-
- sender Kassenärzte um 8 000 bis
- ▶ die Innovationskomponente mit rund 800 Millionen DM Kosten-

Eine Berechnung, die die tatsächliche oder mögliche Budgetüberschreitung des Jahres 1993 prognostiziert, muß klar absehbare überdurchschnittliche Wachstumsfaktoren berücksichtigen, Keinesfalls einem "gleichen Verordnungsverhalausgegangen werden. Realistisch Unternehmen behauptet: Um das muß deshalb gefragt werden: Was müssen die Kassen-/Vertragsärzte Apotheker mit diesen noch nicht genüber 1992 allenfalls 1,7 Milliar- im Jahr 1993 gegenüber dem Erwarüberprüften und kaum statistisch un- den DM einzusparen. Dies entsprä- tungswert für 1993 einsparen? HC

Dt. Arztebl. 90, Heft 5, 5. Februar 1993 (25) A,-245

#### Vertragsärzte wollen Regie führen

Notfallpatienten im Krankenhaus aus, denen ein niedergelassener Arzt ebenso au hätte helfen können. Die Kassenärzte plädieren für eine neue Notdienststruktur.

Schluss gekommen, dass in städti-

hausstrukturgesetz Krankenhäuser

xen an den Kliniken zur besseren

dann machten die vom Gesetzgeber

lassener Ärztinnen und Ärzte medi- ermittelt, wie deren Geschäftsfühzinische Hilfe, suchen sie den ver- rer Dr. rer. pol. Martin Albrecht auf. Die Kassenärztlichen Vereini- ten habe ohne ärztliche Einweisung so, dass viele Patienten den direk-Krankenhäuser nehmen.

Das Krankenhaus sei für diese ße regionale Unterschiede. Patienten als Anlaufpunkt sichtbaoder sie wollten einfach nicht auf tät an den Krankenhäusern können sundheitssystem sei sträflich. "Das einen Termin in einer stark ausge- nach Ansicht von KBV-Chef Gas- Geld fehlt an anderer Stelle." lasteten Facharztpraxis warten, sag- sen, der zugleich Vorstandsvorsit te Dr. med. Andreas Gassen über zender des Zi ist die regionalen Unmögliche Gründe. Häufig werde die terschiede erklären. Ein früheres worben, kritisierte der Vorstandsmen, wo Krankenhäuser gut er- war als in ländlichen Gebieten. reichbar sind, sowie gut ausgebaute Krankenhauskapazitäten und insbe- gebers, der jüngst im Versorgungs-

#### 3,5 Millionen vermeidbare

Patienten in den Notaufnahmen der Ansicht von Gassen jedoch zu kurz. Präsident. Krankenhäuser aus, denen ein nie- Er schlägt eine völlig neue Struktur Institut im Auftrag des Zentralinstigung in Deutschland (Zi) berechnet. kenhausdaten von 2013 wurden am lant vor stationär" ausrichtet. Nur aufzustellen. 22. Juli in Berlin vorgestellt.

heoretisch ist alles geregelt: Insgesamt haben die IGES-Wis-Benötigen Patienten außerhalb senschaftler knapp 3,5 Millionen Ansicht von Gassen müssen ambu-Insgesamt haben die IGES-Wis- geforderten Portalpraxen Sinn. Nach der Sprechstundenzeiten niederge- vermeidbare Krankenhausnotfälle lante Anlaufstellen an allen wichtigen Krankenhausstandorten getragsärztlichen Bereitschaftsdienst ausführte. Die Hälfte dieser Patien- und unabhängig vom Krankenhausgungen (KVen) sorgen dafür, dass die Notaufnahme aufgesucht. An Krankenhausambulanzen müssten es ein flächendeckendes Behand- Werktagen zu Praxisöffnungszeiten geschlossen werden. Besetzt werlungsangebot für die Fälle gibt, die liege die Zahl vermeidbarer Auf- den sollten die ambulanten Anlaufkeinen Rettungseinsatz erfordern. nahmen ohne ärztliche Überwei- stellen mit Haus- und Fachärzten, In der Praxis ist es jedoch häufig sung mit 642 500 im Übrigen etwa die dort entweder eine Filialpragenauso hoch wie außerhalb der xis betrieben oder diese Dienste ten Weg in die Notaufnahmen der Sprechzeiten mit 652 483, sagte Al- honoriert bekämen. Die Triage der brecht. Zugleich verwies er auf gro- Patienten müsse in diesen Portal-Ein relativ dünnes ambulantes Schleichwege ins Krankenhaus" Behandlungsangebot sowie eine geforderte Gassen. Die Fehlallokation plettversorgung aus einer Hand ringe Auslastung der Bettenkapazi- von fünf Milliarden Euro im Ge-

Inanspruchnahme einer Kranken- IGES-Gutachten sei bereits zu dem Die Deutsche Krankenhausgesellvorsitzende der Kassenärztlichen Dichte an niedergelassenen Fach- achten. Es sei nicht zielführend, mit Bundesvereinigung (KBV): "Das ärzten der Anteil vermeidbarer Kran- Blick auf die Notfallbehandlung im gilt insbesondere in Ballungsräu- kenhausfälle tendenziell niedriger Krankenhaus von einer milliardenschweren Fehlsteuerung zu reden Die Lösungsansätze des Gesetz- erklärte deren Präsident Thomas Reumann: "Es wäre sinnvoller, wenn sondere große Kapazitäten in den stärkungsgesetz und im Kranken- die KBV sich Gedanken machte, wie sie die Notfallversorgung in ihrer und KVen unter anderem durch die Zuständigkeit verbessert." Diese Einrichtung ambulanter Portalpra- sei für die Patienten von zentraler Bedeutung, "So ein Thema darf 4,8 Milliarden Euro geben die Kas- Kooperation in der Notfallversor- nicht zum Spielball von Verbandssen jährlich für die Behandlung von gung verpflichtet hat, greifen nach interessen werden", sagte der DKG-

Mit dem Krankhausstrukturge dergelassener Arzt ebenso gut hätte der Notfallversorgung unter Regie setz gebe es eine Reform, die nun helfen können. Das hat das IGES- der KVen vor, die - in Abstimmung greifen müsse, betonte die gesundmit den Ländern - die Planung von heitspolitische Sprecherin der SPDtuts für die kassenärztliche Versor- Behandlungskapazitäten in den Pra- Bundestagsfraktion, Hilde Mattheis xen und Krankenhäusern zusam- Die KVen müssten diese erst einma Die Ergebnisse auf Basis der Kran- menführt und am Grundsatz "ambu- umsetzen, statt neue Forderungen

#### Schrittweise raus aus dem Budget

Arztgehalts - mit diesen Kernforderungen geht die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) in die Honorarverhandlungen mit den Krankenkassen für 2015.

m 20. August starten in Berlin die Verhandlungen über die Honorare der rund 150 000 niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte fü 2015. Die KBV gibt sich kämpferisch donn nach ihren Berechnun gen fehlen in der ambulanten Versorgung gut fünf Milliarden Euro "Das ist nicht die Forderung, mi der wir in die Honorarverhandlus gen gehen", sagte der KBV-Vorsitzende Dr. med. Andreas Gassen am 30. Juli vor der Presse in Berlin "Das ist eine Bestandsaufnahme. Das Grundproblem sei, dass die für die Gesundheit ihrer Versicherten zur Verfügung stellten. Dem be grenzten Geld stehe aber ein unbe grenzter Leistungsanspruch de ersicherten gegenüber, ergänzte KBV-Honorardezernent Dr. rer. po Ulrich Casser, Die Folge: Die Ver tragsärzte erhielten rund zehn Prozent ihrer Leistungen nicht vergütet. Das entspreche einem Wert von

rund 2,3 Milliarden Euro. Außerdem habe der kalkulatori sche Arztlohn, der sich am Gehalt eines Oberarztes im Krankenhaus orientiert und 2008 festgelegt wurde, mit der tatsächlichen Entwick lung der Tarifgehälter nicht Schrit ehalten. "Der Marburger Bund hat für die Krankenhausärzte deutliche Lohnsteigerungen herausgehandelt Das wurde bei den Niedergelasse nen nie angepasst", erklärte Gassen

Bis zum 31. August müssen di Honorarverhandlungen abgeschlossen sein. Bis dahin müssen sich KRV and Kassen auf eine Annas sung des Orientierungswerts eini gen, nach dem sich der Preis für die einzelne ärztliche Leistung berech net. Er liegt zurzeit bei 10,13 Cent. Bei der Anpassung sollen Investitions- und Betriebskosten sowie Wirtschaftlichkeitsreserven berück

sichtigt werden. Nach dem Willen KBV-Vertreterversammlung bereits der KBV soll diesmal auch die An- 2012 gefordert. Wie Casser jetzt ergen. Für die Krankenkassen würde das Mehrausgaben von rund drei

Milliarden Euro bedeuten. entwicklung der morbiditätsbeding- therapeutischen Leistungen. ten Gesamtvergütung, des Budgets, verhandelt. Einfließen soll hier die

passung des kalkulatorischen Arzt- klärte, hat der Bewertungsausliegt zurzeit bei 105 000 Euro, den Umfang des Budgets zu redumüsste aber nach Ansicht der KBV zieren. Zwischen 2009 und 2013 bei einer Wochenarbeitszeit von 51 seien Leistungen im Wert von fast Stunden rund 133 000 Euro betra- zehn Milliarden Euro aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ambulante Operieren, die Dialyse-Außerdem wird über die Weiter- sachkosten und zuletzt die psycho-

Auf der honorarpolitischer Agenda steht auch die Weiterent-Veränderung der Häufigkeit und wicklung des Einheitlichen Bewer Schwere der ambulant behandelten tungsmaßstabs (EBM). Im Haus-

#### ggDas wird nicht einfach werden, aber Honorarpolitik ist auch Strukturpolitik.

Erkrankungen. Die Morbiditätsrate arzt-EBM sollen nach dem Willen sei jedoch nur eine Empfehlung für der KBV vom 1. Januar 2015 an die Honorarverhandlungen in den Regionen, erklärte Casser,

Ein wesentliches Ziel der KBV in den Honorarverhandlungen ist es, weitere Leistungen aus dem geführt werden. Gerätekosten sol-Budget herauszulösen. Sie will len sich auch bei geringer Fallzahl durchsetzen, dass sogenannte Ba- amortisieren können, "Das wird sisleistungen zu festen Preisen ohne nicht einfach werden, aber Hono-Mengenbegrenzung vergütet wer- rarpolitik ist auch Strukturpolitik" den. Danach würde bei Patienten sagte KBV-Vorstand Regina Feldmit unspezifischer Erkrankung die mann mit Blick auf den drohenden Kurzanamnese mit symptombezo- Hausärztemangel, Außerdem sollen gener Untersuchung im persönli- die Möglichkeiten für Hausärzte erchen Arzt-Patient-Kontakt künftig weitert werden, Leistungen an quamit zehn Euro vergütet. 200 Millionen Euro müssten die Kassen dafür tentinnen zu delegieren. Milliarden Euro zuschießen.

te und kostendeckende Preise für werden können. alle erbrachten Leistungen hatte die

Regina Feldmann, KBV-Vorstand Zuschläge für die Vorhaltung technischer Basisausstattung wie EKG-Geräte, Geräte zur Langzeit-Blutdruckmessung oder Ultraschall ein-

zusätzlich bereitstellen. Dasselbe Strukturelle Anpassungen soll es winde auch für Untersuchungen auch im Facharzt-FBM geben die gelten, bei denen Patienten eine am 1. Januar 2016 in Kraft treten Zweitmeinung einholen. Dafür sollen. Ziel ist, die Pauschalierung müssten die Kassen zusätzlich 1,7 zurückzuführen, damit der Behandlungsaufwand und ärztliche Ein Ende des Budgets sowie fes- Schwerpunkte besser abgebildet

lifizierte nichtärztliche Praxisassis

Heike Korzilius

Deutsches Ärzteblatt | Jg. 113 | Heft 31-32 | 8. August 2016

Heike Korzilius A 1417

Deutsches Ärzteblatt | Jg. 111 | Heft 33-34 | 18. August 2014

### Vertragsarztrecht – Was ist das?

- Dies regelt ein Teilbereich des SGB V innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherungen
- Hierüber definiert sich ein zugelassener, approbierter und im Arztregister eingetragener Arzt mit Vertragsarztsitz

#### Wer fällt nicht darunter?

 Angestellte Ärzte im Krankenhaus und/oder medizinischen Einrichtungen

### Vertragsarztrecht – Was ist das?

- Dürfen sich mit einer Praxis niederlassen
- Können sogenannte "Berufsausübungsgemeinschaften" bilden (früher: Gemeinschaftspraxis)

#### Welche Ziel verfolgte man?

vertragsärztliche Berufsausübung verbessern und effizienter gestalten

### Was regelt der SGB V?

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Versicherte Personenkreise
- III. Leistungen innerhalb der Krankenversicherung
- IV. Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern
- V. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen
- VI. Organisation der Krankenkassen
- VII. Verbände der Krankenkassen
- VIII. Finanzierung

### Was regelt der SGB V?

- IX. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
- X. Versicherungs- und Leistungsdaten, Datenschutz und Datentransparenz
- XI. Straf- und Bußgeldvorschriften
- XII. Überleitungsregeln aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands
- XIII. Erweiterte Übergangsvorschriften

- Abschnitt 1: (§§ 69 71 SGB V) → allgemeine Grundsätze
- Abschnitt 2: (§§ 72 106a SGB V) → Beziehungen zu Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten
  - §§ 72 76 → Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung
  - 2) §§ 77 81a <del>> kassenärztliche</del> und kassenzahnärztliche Vereinigungen
  - 3) §§ 82 87d → Verträge auf Bundes- und Landesebene
  - 4) § 88 → zahntechnische Leistungen
  - 5) § 89 → Schiedswesen

- Abschnitt 2: (§§ 72 106a SGB V) → Beziehungen zu Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten
  - 6) §§ 90 94 → Landesausschüsse und Gemeinsamer Bundesausschuss
  - 7) §§ 95 98 → Voraussetzungen und Formen der Teilnahme von Ärzten und Zahnärzten an der Versorgung
  - 8) §§ 99 105 → **Bedarfsplanung**, Unterversorgung, Überversorgung
  - 9) §§ 106 106a → Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung

- Abschnitt 3: (§§ 107 114 SGB V) → Beziehungen zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen
- Abschnitt 4: (§§ 115 123 SGB V) → Beziehungen zu Krankenhäusern und Vertragsärzten
- Abschnitt 5: (§§ 124, 125 SGB V) → Beziehungen zu Leistungserbringern von Heilmitteln
- Abschnitt 6: (§§ 126 128 SGB V) → Beziehungen zu Leistungserbringern von Hilfsmitteln
- Abschnitt 7: (§§ 129 131 SGB V) → Beziehungen zu Apotheken und pharmazeutischen Unternehmern
- Abschnitt 8: (§§ 132 134a SGB V) → Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern

- Abschnitt 9: (§§ 135 139c SGB V) → Sicherung der Qualität der Leistungserbringer
- Abschnitt 10: (§ 140 SGB V) → Eigenrichtung der Krankenkassen
- Abschnitt 11: (§§ 140a 140d SGB V) → Beziehungen zu Leistungserbringern in der integrierten Versorgung
- Abschnitt 12: (§ 140e SGB V) → Beziehungen zu Leistungserbringern in Staaten, in denen die Verordnung (EWR) Nr. 1408/71 anzuwenden sind
- Abschnitt 13: (§§ 140f 140h SGB V) → Beteiligung von Patientinnen und Patienten, Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten

### Was regelt das Vertragsarztrecht denn nun?

Die Rechtsbeziehungen der gesetzlichen Krankenkassen zu den Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten, sowie sonstigen Leistungserbringern und mit Abstrichen teilweise zu den Krankenhäusern.

## Gesetzliche Grundlage zur Regelung des Vertragsarztrechts

### Artikel 74 I Nr. 12 Grundgesetz (GG)

- Dieser regelt, dass dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung (z. B. Sozialversicherung) zusteht
- Sozialversicherung rechnet zu den Kernkompetenzen des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz
- Die Auslegung der "Sozialversicherung" im Sinne des o.g. Art. Ist sehr schwammig und weitläufig

- SGB V regelt die Basis im Vertragsarztrecht
- Verordnungen, zu denen das Gesetz den BMG ermächtigt
  - ✓ Schiedsamtsverordnung (§ 89 VI)
  - ✓ Zulassungsverordnung (§ 98 I)
- Richtlinien des GBA nach § 92 I

- Bundesmantelverträge (BMV-Ä) werden abgeschlossen durch die KBV und dem GKV nach § 82 I
  - Richtlinien des GBA sind Bestandteil des BMV-Ä nach § 92 VIII
  - Qualifikationsanforderungen nach § 135 II
  - Regelungen die die Vordrucke und Abrechnungsunterlagen betreffen nach § 295 III)

#### Richtlinien der KBV

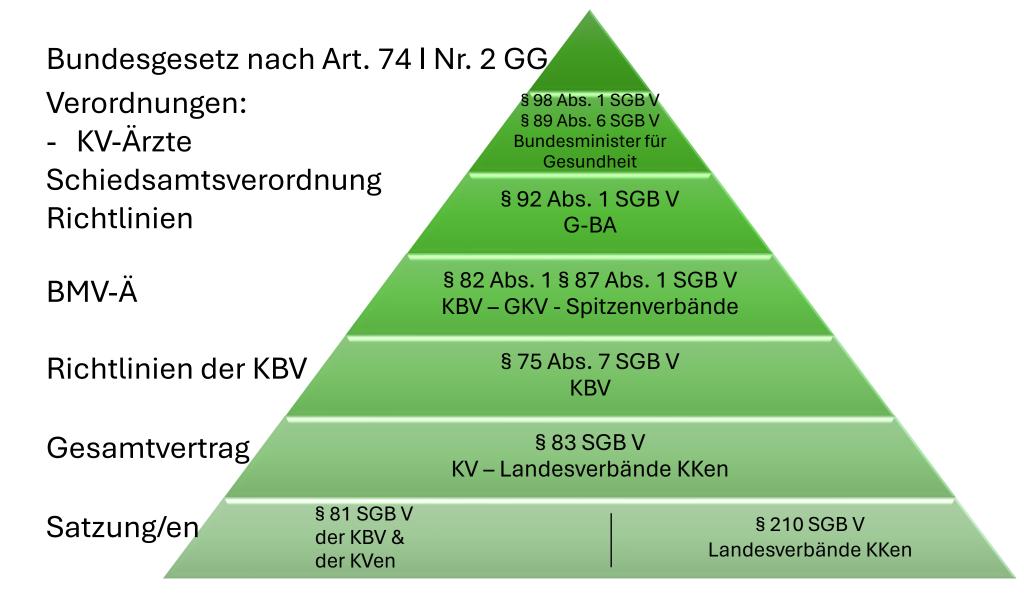
- Durchführung der von ihr geschlossenen Verträge
- Überregionale Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und der Zahlungsausgleich
- Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsprüfung der KVen

- Gesamtverträge der KVen und der Landesverbände der KKen (§ 83)
  - Vertragsärztliche Versorgung der Mitglieder mit Wohnort in ihren Bezirk einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen

- Satzungen der KVen
  - Beschließt die Vertreterversammlung (§ 79 III Nr. 1)
  - Zwingender Inhalt ist der § 81
    - "Verfassung der Körperschaft"
    - Vertragsärztliche Pflichten im Rahmen des Sicherstellungsauftrages der Region (§ 81 I Nr. 10)
    - Fortbildungen (§ 81 IV)
    - Disziplinarmaßnahmen (§ 81 V)

- Satzungen der KVen
  - Zwingender Inhalt:
    - Bestimmungen, nach denen diese für die Mitglieder verbindlich sind
      - Von der KBV geschlossene Verträge (z.B. BMV-Ä) und zugehörig gefasst Beschlüsse
      - Bestimmungen über die überregionale Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung
      - KBV-Richtlinien nach § 75 VII

### Gesetzliche Hierarchien im Vertragsarztrecht nach SGB V



### Aufgabe zum 15.05.2024, Mittwoch

Welche Rollen spielen die Kassenärztlichen Vereinigungen (kurz: KVen) und was regelt Sie im Vertragsarztrecht?